

Übertragung von Erziehungsaufgaben

auf eine vom Personensorgeberechtigten beauftragte erziehungsberechtigte Person für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch einer öffentlichen Tanzveranstaltung.

Der Personensorgeberechtigte(r) (in der Regel ein Elternteil)

Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gem. §1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Erziehung für seine / ihre minderjährige Tochter / für seinen / ihren minderjährigen Sohn

Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

einmalig, für die Dauer des Aufenthalts (einschl. Heimweg) am

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als erziehungsbeauftragte Person:

Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

(Datum, Ort)

(Personensorgeberechtigte / r, Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, das o. g. Jugendliche /r mit mir auf die o. g. Veranstaltung geht und auch wieder verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur ständigen Aufsicht des / der Jugendlichen verpflichtet. Ich Sorge vor allem für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol und unter 18 Jahren keine branntweinhaltenen Getränke konsumieren dürfen. Gleichfalls ist das Rauchen unter 18 Jahren nicht erlaubt. Als erziehungsbeauftragte Person bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person diese Übertragung ihre Gültigkeit verliert!

(Datum, Ort)

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

(Datum, Ort)

(Unterschrift des Jugendlichen)

Sowohl die begleitende als auch die begleitete Person sollen ihren Personalausweis oder ihren Reisepass mit sich führen. Das Fälschen von Unterschriften (§ 267 StGB), das Verfälschen von Personalausweisen (§ 273 StGB) oder der Missbrauch von fremden Ausweisen (§ 281 StGB) können mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.